

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in Mathias Wirth / Isabelle Noth / Silvia Schroer (eds.), *Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten. Neue inter-disziplinäre Perspektiven*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Schreiber, Gerhard

Begriffe vom Unbegreiflichen. Beobachtungen zur Rede von ‚sexueller Gewalt‘ und ‚sexualisierter Gewalt‘

in: Mathias Wirth / Isabelle Noth / Silvia Schroer (eds.), *Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten. Neue inter-disziplinäre Perspektiven*, pp. 123–145

Berlin/Boston: De Gruyter 2021

URL: <https://doi.org/10.1515/9783110699203-008>

Published in accordance with the policy of De Gruyter:

<https://www.degruyter.com/publishing/services/rechte-lizenzen/repositorypolicy>

Your IxTheo team

---

Liebe\*r Leser\*in,

dies ist eine von dem/der Autor\*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in Mathias Wirth / Isabelle Noth / Silvia Schroer (Hg.), *Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten. Neue inter-disziplinäre Perspektiven* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor\*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Schreiber, Gerhard

Begriffe vom Unbegreiflichen. Beobachtungen zur Rede von ‚sexueller Gewalt‘ und ‚sexualisierter Gewalt‘

in: Mathias Wirth / Isabelle Noth / Silvia Schroer (Hg.), *Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten. Neue inter-disziplinäre Perspektiven*, S. 123–145

Berlin/Boston: De Gruyter 2021

URL: <https://doi.org/10.1515/9783110699203-008>

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags De Gruyter publiziert:

<https://www.degruyter.com/publishing/services/rechte-lizenzen/repositorypolicy>

Ihr IxTheo-Team

EBERHARD KARLS  
UNIVERSITÄT  
TÜBINGEN



UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

Gerhard Schreiber

## Begriffe vom Unbegreiflichen

Beobachtungen zur Rede von „sexueller Gewalt“ und „sexualisierter Gewalt“

Sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung, sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, sexuelle Gewalt, sexualisierte Gewalt, Vergewaltigung, Inzest – mit einer Vielzahl von Begriffen werden sexuelle Handlungen<sup>1</sup> vor, mit oder an einer anderen Person bezeichnet, die gegen ihren Willen geschehen. Sowohl die Bestimmung als auch die Verwendung dieser Begriffe, die heute zum Teil als Synonyme nebeneinander, zum Teil in Ergänzung zueinander, zum Teil aber auch in Abgrenzung voneinander stehen,<sup>2</sup> sind geprägt durch bestimmte Disziplinen, Interessens- und Berufsgruppen<sup>3</sup> und abhängig von gesellschaftlichen Wertvorstellungen und politischen Diskursen.<sup>4</sup> Obwohl es für keinen dieser Begriffe eine allgemeingültige Definition gibt, lassen sich Untersuchungen und Erhebungen über das Ausmaß der dadurch bezeichneten sexuellen Handlungen in privaten und öffentlichen Kontexten fassungslos zurück. Fassungsloses, ja „ungläubiges Staunen“, um eine Formulierung von Navid Kermani aufzugreifen, beschleicht einen aber auch in Anbetracht des Umgangs mit diesem Phänomen in kirchlichen Kontexten, also in den Kontexten einer Institution, die die christliche Botschaft der Liebe, die allen Menschen gilt, als Licht in die Welt tragen möchte.

Gleichwohl beziehe ich mich im Folgenden nicht auf den Umgang mit den genannten sexuellen Handlungen im kirchlichen Bereich, einen Umgang, der sowohl an den Orten des Geschehens als auch auf der Ebene der Kirchenleitungen nicht selten von einer irritierenden Sprachlosigkeit geprägt ist.<sup>5</sup> Vielmehr werde ich Beobachtungen zur Sprache anstellen, und zwar zur

---

<sup>1</sup> Eine „Handlung“ wird hier und im Folgenden als „sexuell“ verstanden, wenn sie – auch bei vermeintlich äußerlicher Neutralität – sexuell motiviert ist und/oder auf das Geschlechtliche bezogen ist. Zur Verwendung des Terminus der „sexuellen Handlung“ als strafbegründendes Merkmal im deutschen Sexualstrafrecht (vgl. § 182 Abs. 1 und 2 StGB und § 184c Nr. 1 StGB) und zur Frage nach der – dem äußeren Erscheinungsbild nach – objektiven Beziehung einer Handlung zum Geschlechtlichen vgl. Stephan, *Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen*, 84–89, dem zufolge für den Gesetzgeber „Handlungen, die äußerlich völlig neutral sind, nicht tatbestandsmäßig [sind], selbst dann [nicht], wenn sie sexuell motiviert sind“ (84).

<sup>2</sup> Zum „Begriffs- und Definitionswirrwarr“ bezüglich dieses Phänomenbereichs und zu den damit einhergehenden Begriffsverschiebungen und -parallelitäten vgl. Bange, „Definitionen und Begriffe“; ferner Ritter und Koch, „Definition: Was ist sexuelle Gewalt“.

<sup>3</sup> Vgl. Jud, „Sexueller Kindesmissbrauch“, 42 f.

<sup>4</sup> Dass und inwiefern Begrifflichkeiten wie „sexuelle Gewalt“ einem historischen Wandel und gesellschaftlichen Veränderungs- und Sensibilisierungsprozessen unterliegen, zeigen Menzel und Peters, *Sexuelle Gewalt*.

<sup>5</sup> Zu den fundamentalen Schwierigkeiten, über sexuelle Gewalterfahrungen zu sprechen, und der häufig festgestellten Sprachlosigkeit aller Beteiligten in diesem Zusammenhang vgl. Mayer, „Kein Thema der Vergangenheit“; Kavemann u. a., *Erinnern, Schweigen und Sprechen nach sexueller Gewalt in der Kindheit*, 71–94 und 117–140.

Frage der Angemessenheit einer Bezeichnung sexueller Handlungen an oder vor einer anderen Person gegen ihren Willen als „sexuelle Gewalt“ und/oder „sexualisierte Gewalt“. Begriffe schöpfen tief aus dem Bezeichneten und wirken folgenreich auf das Bezeichnete. Deshalb sind ihre Bestimmungen mehr als „Wortspiele“: Sie zu klären, schafft die notwendige Basis für gesellschaftlichen und kulturellen Diskurs. Wenn diese Vermutung richtig ist, dann gilt es, das zuweilen „Unbegreifliche“ aus der Sphäre des Unsagbaren in die uns gemeinsame Wirklichkeit, die durch die von uns geteilte Sprache konstituiert wird, zu überführen. In diesem Kontext bewegen sich auch die folgenden terminologischen Überlegungen.

### **1 Nennen wir es beim Namen: „sexuelle Gewalt“ oder „sexualisierte Gewalt“?**

Die Bezeichnung sexueller Handlungen an oder vor einer anderen Person gegen ihren Willen als „sexuelle Gewalt“ und „sexualisierte Gewalt“ steht vor dem Problem, dass beide Begriffe vielerorts und zunehmend in ein Konkurrenzverhältnis zueinander gesetzt werden und eben dadurch jeweils Gefahr laufen, ein wesentliches Merkmal des zu bezeichnenden Phänomenbereichs auszublenden. Gewiss: Beide Begriffe beziehen sich auf ein Spektrum von Handlungen und Verhaltensweisen, die das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen in unterschiedlicher Weise, in unterschiedlichen Kontexten und in unterschiedlichem Ausmaß verletzen.<sup>6</sup> Diese Handlungen und Verhaltensweisen finden „nicht nur bei eindeutig als sexuell zu identifizierendem Körperkontakt zwischen Opfer und Täter statt“, sondern auch „sexuelle Handlungen mit indirektem oder ohne Körperkontakt gehören dazu“.<sup>7</sup> Diese begriffliche Konkurrenz ist also nicht einfach auf die offenbare Unfähigkeit sowie den mangelnden Willen der beteiligten Disziplinen, Interessens- und Berufsgruppen zurückzuführen, eine allgemeingültige Definition festzulegen. Vielmehr sind es Komplexität, Vagheit und fließende Grenzen des zu bezeichnenden Phänomenbereichs, die unterschiedliche Akzentsetzungen in der Begriffswahl erlauben und bedingen.

Eine grundsätzliche Frage bringt Klarheit, nämlich: Handelt es sich bei den infrage stehenden Handlungen um eine – und zwar: gewalthaltige – Form von Sexualität oder um eine – und zwar: sexuelle – Form von Gewalttätigkeit? Die jeweilige Antwort auf diese Frage hat wesentlichen Einfluss auf die Begriffswahl.

---

<sup>6</sup> Nicht jede Form sexueller und sexualisierter Gewalt stellt einen Straftatbestand nach dem 13. Abschnitt des StGB dar, aber jede Form sexueller und sexualisierter Gewalt bedeutet einen Eingriff in die Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte Dritter.

<sup>7</sup> So in dem vom BMFSFJ veröffentlichten *Aktionsplan 2011*, 11.

## 1.1 Berührungspunkte

Zunächst gilt es, eine grundsätzliche Gemeinsamkeit der Begriffe „sexuelle Gewalt“ und „sexualisierte Gewalt“ festzuhalten. Beide Begriffe stellen „die Gewaltqualität des Geschehens“<sup>8</sup> heraus, was einen Vorteil gegenüber anderen Begriffen wie „sexuelle Misshandlung“ oder „sexueller Missbrauch“ darstellt, wird doch von überlebenden Betroffenen „fast durchgängig berichtet, dass sie die sexuellen Handlungen als Gewalt erlebt haben, selbst wenn sie nicht mit körperlicher Gewalt vom Täter durchgesetzt worden sind.“<sup>9</sup> Ausschlaggebendes Kriterium für die Gewaltqualität einer Handlung sind dabei nicht die Intentionen der Täter\*innen, sondern die Folgen ihrer Handlungen für die Opfer.<sup>10</sup> Hinsichtlich der Frage, was unter „Gewalt“ zu verstehen ist, werfe ich einen Seitenblick auf die Definition von „Gewalt“ wie sie sich im *Weltbericht Gewalt und Gesundheit* (2002) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) findet: „Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“<sup>11</sup>

Wichtig hierbei ist zum einen, dass diese Definition zwischenmenschliche Gewalt ebenso umfasst wie Gewalt gegen die eigene Person (z. B. suizidales Verhalten) und kollektive Gewalt (z. B. bewaffnete Auseinandersetzungen), also durchaus unterschiedliche Handlungen als Gewaltgeschehen begreift. Zum anderen reicht diese Definition nicht nur über das konkrete physische Handeln hinaus, indem auch Drohungen und Einschüchterungen in die inhaltliche Reichweite des Begriffs einbezogen werden, sondern sie nimmt zugleich auch die Vielzahl der oft subtilen Folgen gewaltförmigen Verhaltens (wie psychische Schäden und Deprivation)

---

<sup>8</sup> Hagemann-White, „Grundbegriffe und Fragen“, 13, wo Hagemann-White die „Unmöglichkeit einer wertneutralen Haltung zu Gewalt“ (ebd.) betont.

<sup>9</sup> Bange, „Sprechen und forschen“, 28.

<sup>10</sup> Vgl. Claußen, „Gewalt“, hier besonders 603.

<sup>11</sup> Krug u. a., *World Report on Violence and Health*, 5 („The intentional use of physical force or power, threatened or actual, against oneself, another person, or against a group or community, that either results in or has a high likelihood of resulting in injury, death, psychological harm, maldevelopment or deprivation“); zit. nach der offiziellen dt. Übers.: *Weltbericht Gewalt und Gesundheit*, 6 (dabei unter Rekurs auf WHO, *Global Consultation on Violence and Health*). Es bleibt in diesem Zusammenhang verständlicherweise ausgeblendet, dass „Gewalt“ nicht immer nur rücksichtslos, destruktiv angewandte Macht bedeuten muss, sondern auch als neutrale (z. B. „staatliche“ oder „richterliche Gewalt“ zur Durchsetzung von Recht und Gerechtigkeit) oder gar als positiv konnotierte Handlungs- oder Interaktionsform (z. B. im Spiel – auch im sexuellen Kontext, wie etwa bei den gewöhnlich unter der Sammelbezeichnung BDSM zusammengefassten sexuellen Spielarten Bondage, Disziplin, Dominanz, Submission) verstanden und erlebt werden kann.

in den Blick.<sup>12</sup> Dementsprechend wird „sexuelle Gewalt“ (*sexual violence*) von der WHO wie folgt definiert:

Jeder sexuelle Akt oder Versuch, einen sexuellen Akt zu erwirken, unerwünschte sexuelle Kommentare oder Avancen, oder Handlungen, die zur illegalen Vermarktung [von Sexualität] führen sollen, oder anderweitig unter Ausübung von Zwang gegen die Sexualität einer Person gerichtet sind, [und zwar] durch jegliche Person ohne Rücksicht auf ihre persönliche Beziehung zum Opfer, in jeglicher Umgebung einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Wohnung und Arbeitsplatz.<sup>13</sup>

Auch bei dieser Definition gilt das bereits Gesagte: Es wird auf ein weites Spektrum von Handlungen und auf die einschneidenden, wenn auch nicht immer sofort sichtbaren Folgen dieser Handlungen für die physische und psychische Gesundheit ihrer Opfer abgestellt.

## 1.2 Von „sexueller Gewalt“ zu „sexualisierter Gewalt“

Während der Begriff „sexuelle Gewalt“ (*sexual violence*) nicht nur in den Veröffentlichungen von WHO und UN,<sup>14</sup> sondern auch in alltagssprachlichen und fachwissenschaftlichen Zusammenhängen noch immer geläufig ist, hat sich vor allem in sozialwissenschaftlichen und sozialpolitischen Diskursen, aber auch im feministischen Kontext in den letzten Jahren die Rede von „sexualisierter Gewalt“<sup>15</sup> (*sexualized violence*) als begriffliche Alternative zu „sexuelle Gewalt“ etabliert. Eine Alternative, die mittlerweile auch von vielen Beratungsstellen und

---

<sup>12</sup> Vgl. Krug u. a., *Weltbericht Gewalt und Gesundheit*, 6.

<sup>13</sup> Krug u. a., *World Report on Violence and Health*, 149 (meine Übers.; im Original: „any sexual act, attempt to obtain a sexual act, unwanted sexual comments or advances, or acts to traffic, or otherwise directed, against a person’s sexuality using coercion, by any person regardless of their relationship to the victim, in any setting, including but not limited to home and work“); vgl. dazu Krug u. a., *Weltbericht Gewalt und Gesundheit*, 23 f.

<sup>14</sup> Etwa in der auf der 5916. Sitzung des Sicherheitsrats vom 19. Juni 2008 einstimmig verabschiedete UN-Resolution 1820, wonach der Einsatz von Vergewaltigungen und anderer Formen ‚sexueller Gewalt‘ gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen und von allen Konfliktparteien unverzüglich einzustellen sind (United Nations Security Council, „Resolution 1820“).

<sup>15</sup> Einer der ersten deutschsprachigen Belege findet sich meines Wissens bereits 1979, und zwar bei Schweikhardt, „Sex und Gewalt“, 273, und damit einige Jahre vor dem Aufkommen des englischsprachigen Äquivalents *sexualized violence* ab etwa Mitte der 1980er-Jahre.

Fachorganisationen für Sexualberatung und Familienplanung im deutschsprachigen Raum sowie von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), der Diakonie Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) bevorzugt wird.<sup>16</sup>

Beim Verb „sexualisieren“ handelt es sich, sprachlich betrachtet, um ein transitives, kausatives Verb, welches einen Vorgang beschreibt, der den durch das Adjektiv „sexuell“ (d.h. „das Geschlecht betreffend“, „auf die Sexualität bezogen“) bezeichneten Zustand bewirkt.<sup>17</sup> Das Suffix *-isieren* drückt hier also aus, dass eine Zustandsänderung verursacht oder ein (neuer) Zustand (Resultatzustand) herbeigeführt wird: Eine Person oder Sache wird in einen Zustand gebracht bzw. zu etwas gemacht (z. B. „digitalisieren“ = „digital machen“; „kapitalisieren“ = „zu Geld machen“) oder mit etwas versehen (z. B. „aromatisieren“ = „mit Aroma versehen“; „heparinisieren“ = „mit Heparin behandeln“).<sup>18</sup> „Etwas sexualisieren“ meint dementsprechend „etwas sexuell machen“ oder „etwas mit Sexualität in Verbindung bringen“.<sup>19</sup> Für die Linguistin Luise F. Pusch bedeutet „sexualisierte Gewalt“ folglich „sexuell gemachte Gewalt“ bzw. „dass die Gewalt zunächst nicht sexuell war, durch ‚Sexualisierung‘ aber schließlich doch sexuell wurde. Denn etwas, was bereits sexuell ist, kann nicht sexualisiert werden, genau wie homogenisierte Milch nicht mehr homogenisiert werden kann.“<sup>20</sup>

Obwohl beide Begriffe die Gewaltqualität der infrage stehenden Handlungen herausstellen, vollzieht sich im Übergang von „sexueller Gewalt“ zu „sexualisierter Gewalt“ deshalb eine wichtige Akzentverschiebung. Während der Begriff „sexuelle Gewalt“ diese Handlungen als gewaltsame *sexuelle* Handlungen, d.h. als gewaltsame Handlungen im Horizont von Sexualität begreift, werden Gewalt und Sexualität im Begriff „sexualisierte Gewalt“ wesenhaft vonei-

---

<sup>16</sup> Allerdings keineswegs konsequent, wie ein Blick z. B. auf die pro familia-Dokumentation *Sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt* zeigt, in der die darin dokumentierten Fachartikel (mit einer einzigen Ausnahme) von „sexueller Gewalt“ statt von „sexualisierter Gewalt“ sprechen, während in der Einleitung und im Resümee durchgängig von „sexualisierter Gewalt“ die Rede ist. Auch in anderen Broschüren und Ratgebern ist die Begriffsverwendung (bestenfalls) ungeordnet, teilweise widersprüchlich, wie z. B. in der Broschüre des BMFJ, *(K)ein sicherer Ort* oder im Heft der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung „Prävention sexualisierter Gewalt“.

<sup>17</sup> Vgl. Dudenredaktion, *Die Grammatik*, 419.

<sup>18</sup> Vgl. Dudenredaktion, *Deutsches Universalwörterbuch*, 954.

<sup>19</sup> Oder in personaler Verwendung: „jemanden sexualisieren“ im Sinne von „die Sexualität in jmdm. wecken“ (DUDEN, *Wörterbuch*, 3460 [s. v. „sexualisieren“]).

<sup>20</sup> Pusch, *Die Sprache der Eroberinnen*, 72.

inander entkoppelt und diese Handlungen als primär *gewaltsame* Handlungen begriffen, in denen *Sexualität funktionalisiert* wird, um Gewalt auszuüben.<sup>21</sup> „Die Gewalt sucht sich den Bereich der Sexualität, um den Gewalteffekt zu erhöhen.“<sup>22</sup> Diese sexuellen Handlungen im Horizont von Gewalt werden daher nicht als *Form von Sexualität*, sondern als *Form von Gewalt*,<sup>23</sup> weniger als Auslebung sexueller Bedürfnisse als vielmehr als gewaltsame Ausübung von Macht und Demonstration von Ohnmacht verstanden.<sup>24</sup> Gerade im feministischen Kontext wurden und werden Macht und Ohnmacht zum Teil auch explizit vergeschlechtlicht und als Dualismus von „männlicher“ Macht und „weiblicher“ Ohnmacht gefasst, getreu der Parole: „Nicht Penis und Uterus machen uns zu Männern und Frauen, sondern Macht und Ohnmacht.“<sup>25</sup>

Die Stärke der Rede von „sexualisierter Gewalt“ liegt in der Herausstellung, dass es den Täter\*innen bei den infrage stehenden Handlungen *immer auch* – oder mitunter primär – um Macht geht und diese somit *immer auch* – oder mitunter primär – als Missbrauch von Macht<sup>26</sup> zu verstehen sind, da sie „unter Ausnutzung von Ressourcen- bzw. Machtunterschieden gegen den Willen der Person“<sup>27</sup> erfolgen. Die darin zum Ausdruck gebrachte Funktionalisierung von Sexualität zeigt sich in eminentem Sinne etwa bei Kriegsvergewaltigungen,<sup>28</sup> bei den sogenannten „Babyfabriken“ oder „Babyfarmen“ in Nigeria als besonders niederträchtige Form des Menschenhandels,<sup>29</sup> bei den sogenannten „korrigierenden Vergewaltigungen“ etwa in Indien und Südafrika, mit denen homosexuelle Frauen zu heterosexuellen Frauen „umerzogen“

---

<sup>21</sup> Eine etwas andere Differenzierung findet sich bei Heynen, *Vergewaltigt*, 20: „Sexualisierte Gewalt betont primär, dass die Gewalt im Vordergrund steht und sexualisiert wird. Sexuelle Gewalt hebt im Vergleich zu physischer und psychischer Gewalt hervor, dass die Gewalt mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird.“

<sup>22</sup> Buddeberg, *Sexualberatung*, 171.

<sup>23</sup> Vgl. z. B. Braun, *Gegen sexuellen Mißbrauch*, 13.

<sup>24</sup> Vgl. z. B. Bóasdóttir, *Violence, Power and Justice*, bes. 55–69; Reschke, *Lebenszyklus der sexualisierten Gewalt*, bes. 51–74. Differenzierter dagegen Heiliger und Engelfried, *Sexuelle Gewalt*, 22 f.: „Das Opfer wird zum Objekt sowohl eines Bedürfnisses nach sexueller Befriedigung/Erregung als auch nach Befriedigung eines Machtwunsches. Diese Koppelung kann auf unterschiedlichste Weise stattfinden. Als entscheidendes Merkmal zur Kennzeichnung des Mißbrauchs gilt die bewußte Absicht des Täters, entsprechende Situationen herzustellen und/oder solche mit den genannten Zielen zu verbinden und dafür zu benutzen/zu instrumentalisieren.“

<sup>25</sup> Schwarzer, *Der kleine Unterschied*, 178; vgl. auch Pusch, *Die Sprache der Eroberinnen*, 69. Zu diesem Dualismus und seiner normativen Infragestellung einerseits, seiner historischen und analytischen Differenzierung andererseits, vgl. Meyer und Schälin, „Macht – Ohnmacht“, bes. 138 f. Zu geschlechtsspezifischen Aspekten im Erleben medialer Gewalt vgl. Luca, *Zwischen Ohnmacht und Allmacht*, bes. 205–207.

<sup>26</sup> Dass Macht augenscheinlich unweigerlich nicht nur die Möglichkeit zum Missbrauch, sondern auch die Versuchung dazu inhärent ist, hat Montesquieu bekanntermaßen wie folgt gefasst: „Eine ewige Erfahrung lehrt, daß jeder Mensch, der Macht hat, dazu getrieben wird, sie zu mißbrauchen. Er geht immer weiter, bis er an Grenzen stößt.“ (Montesquieu, *Vom Geist der Gesetze*, 211).

<sup>27</sup> Brockhaus und Kolshorn, *Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen*, 26; vgl. 27–30.

<sup>28</sup> Vgl. Dieregsweiler, *Krieg – Vergewaltigung – Asyl*, 26–65.

<sup>29</sup> Vgl. Igwe, „Baby Farm Girls“.

werden sollen,<sup>30</sup> oder am Einsatz von Vergewaltigungen als Mittel zur Entmutigung und Unterwerfung des Gegenübers.<sup>31</sup> Auch gegenüber der in der reißerischen Berichterstattung von Boulevardmedien immer wieder spürbaren Tendenz zur Verharmlosung der infrage stehenden Handlungen durch den Gebrauch von Substantivkomposita wie „Sex-Lehrer“, „Sex-Strolch“ oder „Sex-Attacke“;<sup>32</sup> die eine vermeintliche Einvernehmlichkeit der Handelnden mal mehr, mal weniger deutlich suggerieren, betont der Begriff „sexualisierte Gewalt“ die jenseits von erotischer Attraktion oder gar Zuneigung liegende Gewaltqualität dieser mittels eines Machtvorsprungs ausgeübten Handlungen als einer Form aggressiv ausgelebter Verachtung. Gewalt als massiver Eingriff in die Intimsphäre einer anderen Person gegen ihren Willen ist und bleibt niemals harmlos; dies verbietet auch den Gebrauch verharmlosender Begrifflichkeiten und einer jeden Sprache, die Verharmlosung zulässt.

## 2 Vorbehalte

### 2.1 Zur Rede von „sexualisierter Gewalt“

Sprechen gute Gründe für eine inhaltliche Differenzierung zwischen Gewalt als einem Aspekt sexuellen Verhaltens und der Funktionalisierung von Sexualität zur Darstellung und Ausübung von Macht und Gewalt,<sup>33</sup> können gleichwohl gegen die Rede von „sexualisierter Gewalt“ mancherlei Bedenken geltend gemacht werden. Der US-amerikanischen Soziologin Carol Hagemann-White zufolge wird durch die den Begriff „sexualisierte Gewalt“ begründende „These“, „dass Vergewaltigung und andere aufgenötigte sexuelle Handlungen nicht wirklich sexuell sind, sondern sich nur der sexuellen Handlungen bedienen, um Gewalt auszuüben“, ausgeblendet, „wie sehr die Sexualität sowohl des Täters als auch (infolge der Tat) des Opfers im Gewaltgeschehen involviert ist“.<sup>34</sup> Überdies werde dadurch suggeriert, „dass normale (Hetero-)Sexualität durchweg im vollen Einverständnis und gewaltfrei erlebt wird. Das macht aber hilflos in der Auseinandersetzung mit den vielfältigen Formen des einseitigen

---

<sup>30</sup> Vgl. Kappler, *Die Verfolgungen wegen der sexuellen Orientierung*, 67 f.

<sup>31</sup> Vgl. Amesberger, Auer und Halbmayr, „Sexualisierte Gewalt gegen Frauen“, bes. 7.

<sup>32</sup> Vgl. z. B. die Übersicht vom 8. März 2019 von Pramer, „Boulevard“; ferner Scheufele, *Mediendarstellung und Medienwirkung*, 69–104.

<sup>33</sup> Vgl. Springer, „Sexuelle Gewalt – sexualisierte Gewalt“.

<sup>34</sup> Hagemann-White, „Grundbegriffe und Fragen“, 15.

Verlangens, Drängens und Eindringens ohne erwidertes Begehren, die als normal gelten, innerhalb wie außerhalb von Paarbeziehungen. Und überhaupt: wie kommen wir dazu, zu meinen, eine hässliche Sexualität sei in Wahrheit gar keine?“<sup>35</sup>

Die zur Begründung der Rede von „sexualisierter Gewalt“ anstelle von „sexueller Gewalt“ mitunter vorgebrachte Erklärung, es gehe Täter\*innen der infrage stehenden Handlungen nur um eine gewaltvolle Ausübung von Macht gegenüber Schwächeren, die sich der Sexualität als Mittel bediene,<sup>36</sup> ist nach meinem Dafürhalten eine ebenso problematische Engführung wie die Feststellung, die in einem gegebenen (zumal: institutionellen) Abhängigkeitsverhältnis stattfindenden sexuellen Handlungen würden von Seiten der Täter\*innen nur zum Zwecke der Machtausübung eingesetzt.<sup>37</sup>

Und wenn im feministischen Kontext mitunter die Alternative aufgemacht wird, „eine Handlung sei *entweder* sexuell *oder* gewaltsam“,<sup>38</sup> nicht jedoch beides zugleich, so ist dies nicht nur kontraintuitiv, sondern auch kontrafaktisch. Denn selbst der *Gewaltakt* der Vergewaltigung ist und bleibt doch *auch* ein *Sexualakt* – wohlgemerkt: „ein Sexualakt ohne das Einverständnis des einen der beiden Partner“<sup>39</sup>, der für den männlichen Täter nicht ohne sexuelle Erregung möglich ist.<sup>40</sup> So betont beispielweise die US-amerikanische Juristin Catharine MacKinnon, dass eine

---

<sup>35</sup> Ebd.; vgl. hierzu auch Hagemann-White, „Was tun“. Eine ähnliche Entwicklung sieht Hagemann-White auch bei der Verwendung des Begriffs „sexuelle Kindesmisshandlung“ anstatt „sexuellen Missbrauchs“: Auch hier vermittele ersterer Begriff „den Eindruck, als sei die Hauptintention, das Kind zu misshandeln, und die Befriedigung sexueller Bedürfnisse lediglich austauschbares Mittel zu Zwecken, die nicht selber sexueller Natur sind“ (ebd.). Deshalb (er)schienen „die Begriffe ‚sexuelle Gewalt‘ und ‚sexueller Missbrauch‘ ehrlicher und dem Erleben der Betroffenen eher gerecht zu werden.“ (Hagemann-White, „Grundbegriffe und Fragen“, 15 f.)

<sup>36</sup> Vgl. etwa die Begründung der Begriffswahl „sexualisierte Gewalt“ auf der Website des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. (bff): „Das Motiv für sexualisierte Gewalt ist nicht Sexualität, sondern Macht. Wir sprechen deshalb von sexualisierter Gewalt. Sexualität wird funktionalisiert, um Frauen und Kinder zu demütigen, sie zu erniedrigen und zu unterdrücken, mit dem Ziel, sich selbst als mächtig zu erleben.“ (bff, „Sexualisierte Gewalt“).

<sup>37</sup> Vgl. etwa das Urteil von Andreas Huckele, eines ehemaligen Schülers der Odenwaldschule, der seine Gewalterfahrungen an dieser Schule im (unter dem Pseudonym Jürgen Dehmers veröffentlichten) Buch *Wie laut soll ich denn noch schreien* verarbeitete, in seinem Blog vom 11. Januar 2017: „Die Invasion des Stärkeren gegenüber dem Schwächeren ist sexualisiert und nicht sexuell, da es sich nicht um die Sexualität beider Akteure handelt, sondern um einen nur manchmal konkreten, oft aber diffusen Erregungszustand des Täters, den dieser entladen will und der fälschlicherweise mit Sexualität gleichgesetzt wird, weil in den Handlungen Geschlechtsteile vorkommen oder Worte, die aus der Erotik geliehen sind.“

<sup>38</sup> Löchel, „Die wunderbare Welt“. Löchels Bezugspunkt ist Wizorek, *Weil ein Aufschrei nicht reicht*, hier vor allem 108–132 („5. Nur ‚Ja‘ heißt ‚Ja‘ – Für eine Gesellschaft ohne sexualisierte Gewalt“), wo Wizorek unter anderem feststellt: „Vergewaltigungen sind kein Sex, sondern Gewalttaten. Hier wird Sexualität gezielt eingesetzt, um Macht auszuüben“ (114) bzw. „Es geht bei Vergewaltigungen nicht um Sex, es geht um Machtmissbrauch“ (117).

<sup>39</sup> Améry, *Jenseits von Schuld und Sühne*, 56.

<sup>40</sup> Vgl. Künzel, *Vergewaltigungsektüren*, 269 f.: „Vergewaltigung hat sowohl etwas mit *Gewalt* als auch mit *Sexualität*, jedoch weniger mit ‚Sex‘ als mit dem sozialen Geschlecht (*gender*) zu tun.“ Zur Frage der Verortung von Vergewaltigung zwischen Gewalt und Sexualität vgl. auch Smaus, „Physische Gewalt und die Macht des Patriarchats“, die Vergewaltigungen als „gewaltsame Handlungen, die mit sexuellen Handlungen verknüpft sind“ (85) bezeichnet, worauf Künzel a.a.O., 269 verweist.

Vergewaltigung nicht weniger sexuell sei, nur weil sie gewaltsam sei: „Rape is not less sexual for being violent. To the extent that coercion has become integral to male sexuality, rape may even be sexual to the degree that, and because, it is violent.“<sup>41</sup> Überdies treffe es auch nicht unbedingt zu, dass der gewaltsame Aspekt der Vergewaltigung diese von gesetzlich „erlaubtem“ Geschlechtsverkehr unterscheidbar mache.<sup>42</sup> Letzteres zeigt sich m. E. am Umstand, dass Vergewaltigung in der Ehe – sogenannter „erzwungener ehelicher Beischlaf“ – in Deutschland noch bis zum 4. Juli 1997 lediglich als Nötigung gemäß § 240 StGB geahndet und erst in der seit dem 5. Juli 1997 geltenden Fassung auch die sexuelle Selbstbestimmung in der Ehe dem strafrechtlichen Schutz gemäß § 177 StGB unterstellt wurde.<sup>43</sup>

Im Blick auf das Gewaltwiderfahrnis, welches Frauen bei einer Vergewaltigung zustößt, berichtet die US-amerikanische Philosophin Ann J. Cahill in ihrem Buch *Rethinking Rape* (2001) von einem Vergewaltigungsopfer, das die traumatische Erfahrung ihrer Vergewaltigung in drastischen Worten beschreibt und diesen Angriff von „Geschlechtsverkehr“ ausdrücklich unterschieden wissen will, woraufhin Cahill bemerkt: „In a profound sense, this is true; it is difficult to imagine the victim of such an assault describing the experience in terms of ‘having sex.’ Yet the category of violence does not sufficiently account for the particularity of the assault. In this sense, for the victim the experience is *sexual*, but it is not sex itself.“<sup>44</sup> Überdies kann bei sexuellen Handlungen, die an und vor einer anderen Person gegen ihren Willen vorgenommen werden, auch auf Seiten der Opfer eine sexuelle Erregung auftreten. So berichten beispielsweise

viele von sexualisierter Gewalt in Kindheit oder Jugend betroffene Männer, dass sie durch die sexuellen Handlungen sexuell erregt worden sind und diese sich zumindest manchmal ‚gut anfühlten‘. Bei zahlreichen Jungen kam es zu einer Ejakulation. Einige Männer sprachen [...] davon, einen Orgasmus gehabt zu haben. [...] Zahlreiche Betroffene haben das Gefühl, etwas bei ihnen sei falsch und sie seien ‚schlechte Opfer‘. Sie fragen sich z. B., ob sie ‚es‘ nicht auch gewollt hätten oder ob sie nicht gar Mittäter gewesen seien.<sup>45</sup>

---

<sup>41</sup> MacKinnon, *Toward a Feminist Theory*, 173.

<sup>42</sup> Vgl. ebd.

<sup>43</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, „Gesetzentwurf“, 76 f. sowie Gössel, *Das neue Sexualstrafrecht*, 23–62.

<sup>44</sup> Cahill, *Rethinking Rape*, 140. Zur Deutung einer Vergewaltigung als heterosexuellen Akt vgl. Mauer, *Die Frau als besonderes Schutzobjekt*, 35 f.

<sup>45</sup> Bange und Schlingmann, „Sexuelle Erregung“, 30 f.

Wie der Erziehungswissenschaftler Dirk Bange und der Psychologe Thomas Schlingmann berichten, führen diese körperlichen Reaktionen zu massiven Verunsicherungen, Schuldgefühlen und mitunter auch zu Umdeutungsversuchen dieser Gewalterfahrungen in einvernehmliche Sexualität – ein Problem, das in der Therapie- und Beratungsarbeit noch immer ein schambe-setztes Tabuthema ist,<sup>46</sup> zumal es bislang nur sehr wenige Untersuchungen gibt,<sup>47</sup> die diesen „sexuelle[n] Aspekt sexualisierter Gewalt bei der Erforschung der Auswirkungen sexualisierter Gewalt“<sup>48</sup> ausreichend berücksichtigt haben.

Wenn nun aber das sexuelle Moment bei den infrage stehenden gewaltsamen Handlungen nicht erst sekundär hinzutritt, sondern ihnen wesentlich ist, und wenn auch in der aktuellen sexualwissenschaftlichen Literatur die Ansicht vertreten werden kann, wonach „[s]exuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche [...] in den größeren Kontext menschlicher Sexualität eingeordnet werden [müssen] – und zwar aus Perspektive des Täters und des Opfers“,<sup>49</sup> ist die Rede von „sexualisierter Gewalt“, *sofern* dabei die oben angesprochene Entkoppelung von Gewalt und Sexualität vorausgesetzt bzw. impliziert wird, eine verkürzende Repräsentation von Komplexem – kurz: eine Abbréviatur.

Aber noch ein weiterer Aspekt ist in diesem Zusammenhang zu bedenken: Bereits 1990 hat die US-amerikanische Psychiaterin Judith L. Herman kritisiert, dass die Tendenz zur Minimierung oder Ausblendung der sexuellen Komponente eines Übergriffs in psychodynamischen Erklärungsansätzen sexuellen Kindesmissbrauchs<sup>50</sup> zu einer Verharmlosung dieses Übergriffs führen könne, insofern dieser dann lediglich als unwirksamer, weil emotional enttäuschender Versuch der Erfüllung eines als ‚gewöhnlich‘ (*ordinary*) zu betrachtenden

---

<sup>46</sup> Vgl. a.a.O., 31.

<sup>47</sup> Vgl. hierzu ferner Bange, *Sexueller Missbrauch an Jungen*, 110 f.

<sup>48</sup> Bange und Schlingmann, „Sexuelle Erregung,“ 42.

<sup>49</sup> Kuhle, Grundmann und Beier, „Sexueller Missbrauch von Kindern,“ 110. Zur adäquaten Erschließung dieses Themenfeldes bedürfe es daher eines plausiblen, multifunktionalen Konzepts menschlicher Sexualität „als eine biologisch, psychologisch und sozial determinierte Erlebnisqualität des Menschen [...], die in ihrer individuellen Ausgestaltung von der lebensgeschichtlichen Entwicklung geprägt wird“ (ebd.).

<sup>50</sup> Vor allem Groth, Hobson und Gary, „The Child Molester,“ bes. 137 f. (von Herman [siehe folgende Anm.] mit Umstellungen und Auslassungen zitiert): „Child Molestation is the sexual expression of non-sexual needs and unresolved life issues. Pedophilia goes beyond sexual need and is, ultimately, a pseudo-sexual act. Through sexual involvement with a child, the offender attempts to fulfill his psychological needs for recognition, acceptance, validation, affiliation, mastery, and control. It is not the sexual gratification or release, per se, that is the source of the satisfaction the offender finds in his sexual contact with the victim [...]. Generally speaking, the clinical impression that emerges in regard to a child molester is that of an immature individual whose pedophilic behavior serves to compensate for his relative helplessness in meeting adult bio-psycho-social life demands. It offers him a retreat from conflictual adult relationships. It provides a sense of power, control, and competence. It fulfills a longing for intimacy, affection, and affiliation. It validates his worth. And it may provide some sexual gratification.“

Gerhard Schreiber: „Begriffe vom Unbegreiflichen. Beobachtungen zur Rede von ‚sexueller Gewalt‘ und ‚sexualisierter Gewalt‘“, in: *Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten. Neue interdisziplinäre Perspektiven*, hg. von Mathias Wirth, Isabelle Noth u. Silvia Schroer, Berlin u. Boston: De Gruyter 2021, S. 123-145.

menschlichen (hier: männlichen) Bedürfnisses nach Macht und Dominanz<sup>51</sup> interpretiert werde:

The effect of this euphemistic reformulation of the offender’s behavior is to detoxify it, to make it more acceptable. The offender’s craving for sexual domination is reinterpreted as a longing for human intimacy. His wish to control others is reinterpreted as an ordinary masculine need for “mastery.” Since normative concepts of manhood do to some extent include the domination of women and children, the offender’s desire to share in adult male prerogatives is validated; only his choice of means is considered unfortunate. Since the gratification obtained from the sexual assault itself is minimized, this sort of explanation offers the promise that the assaultive behavior will be readily given up if the offender can learn other, more socially acceptable ways of achieving “masculine adequacy”.<sup>52</sup>

Ist demnach jede dogmatische oder apodiktische *Rede* von „sexualisierter Gewalt“ aufgrund der darin enthaltenen, wenn auch oft unausgesprochen bleibenden Hintergrundannahmen zu hinterfragen, kann aber auch der *Begriff* „sexualisierte Gewalt“ fraglich erscheinen – nämlich dann, wenn man das Framing-Konzept berücksichtigt.

## 2.2 Zum Begriff „sexualisierte Gewalt“

In den Kommunikationswissenschaften bedeutet ‚Framing-Effekt‘,<sup>53</sup> aus der Wirkungsperspektive betrachtet, dass die jeweilige Formulierung einer bestimmten Botschaft signifikanten Einfluss auf Wahrnehmung, Interpretation und Verständnis dieser Botschaft durch die rezipierende Person hat: „changes in surface representation of a problem can systematically affect judgments and decisions, even though the underlying structure remains invariant.“<sup>54</sup> Nach der weitverbreiteten Definition des US-amerikanischen Politikwissenschaftlers Robert M. Entman, dessen Aufsatz „Framing: Toward Clarification of a Fractured Paradigma“ (1993) für

---

<sup>51</sup> Vgl. Herman, „Sex Offenders,“ 182. Vgl. dazu Cossins, *Masculinities*, 59–66.

<sup>52</sup> Herman, „Sex Offenders,“ 183. Hier auf verweist Heiliger, „Sexuelle Mißbraucher,“ 35 f. Vgl. ferner dies., „Jeder Mann ein potentieller Täter“.

<sup>53</sup> Zur theoretischen Grundlegung vgl. Scheufele, *Frames*; Schemer, „Priming,“ bes. 157–164; Matthes, *Framing*, 9–23. Zur Typologie der Framing-Effekte vgl. Stocké, „Framing ist nicht gleich Framing“. Zur Bedeutung des Framing-Konzepts in verschiedenen Richtungen der Kommunikationsforschung vgl. Schenk, *Medienwirkungsforschung*, 314–336.

<sup>54</sup> Kuhn, „Communicating Uncertainty,“ 58.

die Genese und Rezeption des Framing-Ansatzes innerhalb der Kommunikationswissenschaften eine maßgebliche Rolle spielte, meint *framen* („to frame“): „to select some aspects of a perceived reality and make them more salient in a communicating text, in such a way as to promote a particular problem definition, causal interpretation, moral evaluation, and/or treatment recommendation for the item described.“<sup>55</sup> Die Inhalte einer Botschaft werden von der rezipierenden Person nicht isoliert voneinander wahrgenommen, interpretiert und verstanden, sondern in inhaltlichem Zusammenhang, weshalb dem ‚Framing‘ genannten Prozess ihrer Einbettung in subjektive Interpretationsrahmen eine maßgebliche Bedeutung zukommt: „Aus kognitionspsychologischer Sicht lässt sich Framing als Platzierung einer Information in einen einzigartigen Kontext verstehen, so dass bestimmte Elemente eines Gegenstandes, Themas oder Ereignisses die gedanklichen Ressourcen des Individuums auf sich ziehen und besonders beachtet werden. Die Folge ist, dass die hervorgehobenen Elemente als bedeutsam erscheinen und später möglicherweise auch zur Urteilsbildung herangezogen werden.“<sup>56</sup>

Framing hat nicht nur auf Wahrnehmung, Interpretation und Verständnis einer Botschaft durch die rezipierende Person, sondern auch auf deren Einstellung<sup>57</sup> und Entscheidungsverhalten<sup>58</sup> maßgeblichen Einfluss. Wichtiger als diese verhaltens- und entscheidungstheoretischen Implikationen des kommunikationswissenschaftlichen Frame-Ansatzes ist in unserem Zusammenhang allerdings der linguistische Frame-Ansatz,<sup>59</sup> genauer: das Frame-Konzept der Kognitiven Linguistik bei George Lakoff und Elisabeth Wehling.<sup>60</sup> Frame steht hier für den

---

<sup>55</sup> Entman, „Framing“, 52 (ohne Hervorhebung). Gleichwohl musste bereits Entman konstatieren: „Despite its omnipresence across the social sciences and humanities, nowhere is there a general statement of framing theory that shows exactly how frames become embedded within and make themselves manifest in a text, or how framing influences thinking“ (51). Dieser Mangel an einer disziplinenübergreifenden Framing-Theorie bzw. überhaupt eines gemeinsamen theoretischen Fundaments besteht bis zur Gegenwart; vgl. Anm. 58.

<sup>56</sup> Schenk, *Medienwirkungsforschung*, 319.

<sup>57</sup> Zum Begriff „Einstellung“ und ihren drei Komponenten „Denken, Fühlen, Wollen“ vgl. Hermanns, „Attitüde, Einstellung, Haltung“, 81–84. Zum Versuch einer Erweiterung des klassischen Framing-Ansatzes um emotionstheoretische Überlegungen dahingehend, dass mediale Darstellungen gesellschaftlicher Themen kognitive und emotionale Reaktionen auslösen können, die ihrerseits die Einstellungen der Rezipierenden mitbestimmen, vgl. Kühne, *Emotionale Framing-Effekte*.

<sup>58</sup> Zum Framing-Effekt als Einflussfaktor auf das Entscheidungsverhalten vgl. Stocké. *Framing und Rationalität*. Es verwundert nicht, dass Framing-Effekte eine „schwerwiegende Anomalie des Rational-Choice[-]Ansatzes“ (10) darstellen.

<sup>59</sup> Zu Divergenzen und möglichen Inkompatibilitäten dieser beiden Ansätze vgl. Ziem, „Frames als Prädikations- und Medienrahmen“. Zu dem von Lawrence W. Barsalou vorgelegten allgemeinen Frame-Modell als Ausgangspunkt einer Integration der verschiedenen Facetten der linguistischen Frame-Theorie zu einem Gesamtansatz vgl. Busse, *Frame-Semantik*, 361–413.

<sup>60</sup> Im Folgenden beziehe ich mich auf (die Veröffentlichung zur politischen Kommunikation von) Lakoff und Wehling, *Auf leisen Sohlen ins Gehirn* sowie auf die populärwissenschaftliche Darstellung von Wehling, *Politisches Framing*, bes. 20–41.

Gerhard Schreiber: „Begriffe vom Unbegreiflichen. Beobachtungen zur Rede von ‚sexueller Gewalt‘ und ‚sexualisierter Gewalt‘“, in: *Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten. Neue interdisziplinäre Perspektiven*, hg. von Mathias Wirth, Isabelle Noth u. Silvia Schroer, Berlin u. Boston: De Gruyter 2021, S. 123-145.

kognitiven Deutungsrahmen, der vom Gehirn beim Lesen oder Hören eines Wortes automatisch aktiviert wird, um diese sprachlich vermittelten Inhalte zu verarbeiten. Wehling beschreibt diesen Vorgang wie folgt:

Wann immer unser Gehirn Worte und Ideen verarbeitet, aktiviert es dazu Wissen und Sinnzusammenhänge aus vorangegangenen Erfahrungen mit der Welt. Dazu gehören Bewegungsabläufe, Gefühle, taktile Wahrnehmung, Gerüche, Geschmäcke und vieles mehr. Kurzum: Wir begreifen Worte, indem unser Gehirn körperliche Vorgänge abrufen, die mit den Worten assoziiert sind. [...] Lesen Probanden Worte, die stark mit Gerüchen assoziiert sind, wie ‚Knoblauch‘, ‚Jasmin‘ oder auch ‚Zimt‘, so werden im Zuge der Sprachverarbeitung jene Regionen im Gehirn aktiviert, die auch beim Riechen aktiv sind [...]. Und liest man das Wort ‚Salz‘, aktiviert das Gehirn diejenigen Areale, die für das Schmecken zuständig sind.<sup>61</sup>

Die vom Gehirn aufgerufenen, sich aus Wissen und Erfahrungen mit der Welt speisenden Frames – gewissermaßen „ein Bouquet semantisch angegliederter Ideen“ an ein Wort – sind es, die den einzelnen Worten Be-Deutung geben, „indem sie diese in einen Zusammenhang mit unserem Weltwissen stellen“.<sup>62</sup> Was bedeutet dies nun für den Begriff „sexualisierte Gewalt“? Für Wehling tun sich diesbezüglich zwei Probleme auf:

Problem Nummer eins: Das Adjektiv „sexualisiert“ modifiziert das Substantiv „Gewalt“. Im besten Fall bedeutet das, dass Gewalt „sexualisiert“ wird, die ein Täter anderweitig nicht als sexuell empfindet. Semantisch etwas völlig anderes, als man sagen will, wenn man „sexualisierte Gewalt“ sagt. Viel bedenklicher ist noch: In diesem Frame gibt es keine gewaltsame Verletzung der sexuellen Unversehrtheit des Opfers. So, wie sich psychische Gewalt gegen die psychische Unversehrtheit richtet – und körperliche Gewalt gegen die körperliche Unversehrtheit. Kurzer Gegencheck: Wir sprechen auch nicht von „psychologisierter“ oder von „verkörperlichter“ Gewalt. / Das zweite Problem mit dem Begriff ist sogar noch größer: Es gibt keinen Bezug zur alltäglichen Welterfahrung. Alles, was für uns in der Sexualität relevant und wichtig ist, speichern wir unter dem Adjektiv „sexuell“ ab: sexuelle Freizügigkeit, sexuelle Befriedigung, sexuelle Selbstbestimmung, sexuelle Beziehungen – und so weiter. Wenn wir also von „sexueller Gewalt“ sprechen, dann hat unser Gehirn eine reelle Chance, die gelernten Assoziationen, Gefühle und Bedürfnisse der Sexualität als Referenz zu nutzen. Und damit nachzuempfinden, was es heißt oder heißen

---

<sup>61</sup> Wehling, *Politisches Framing*, 21 f. unter Rekurs u. a. auf González u. a., „Reading cinnamon“ und Barros-Loscertales u. a., „Reading salt“; vgl. ferner Wehling, *Politisches Framing*, 17 sowie 34 und 36.

<sup>62</sup> Wehling, *Politisches Framing*, 30.

Gerhard Schreiber: „Begriffe vom Unbegreiflichen. Beobachtungen zur Rede von ‚sexueller Gewalt‘ und ‚sexualisierter Gewalt‘“, in: *Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten. Neue interdisziplinäre Perspektiven*, hg. von Mathias Wirth, Isabelle Noth u. Silvia Schroer, Berlin u. Boston: De Gruyter 2021, S. 123-145.

könnte, sexueller Gewalt ausgesetzt zu sein. Das Adjektiv „sexualisiert“ hingegen spielt in unserem Alltag keine Rolle. Es ist nur lose bis gar nicht mit unserer Welterfahrung verflochten.<sup>63</sup>

Nun könnte man freilich, abgesehen vom Hinweis auf die anhaltende Diskussion über die Wirkstärke des Framing-Effekts, wie er von der Kognitiven Linguistik ins Feld geführt wird,<sup>64</sup> argumentieren, dass Sprache in einem ständigen Prozess des Wandels und der Veränderung begriffen ist. Mögen auch Lernen (sei es durch Erfahrung, sei es durch Einsicht), Erinnern und Vergessen wesentliche Komponenten von Gedächtnisvorgängen sein, denen spezifische neurale Korrelate entsprechen; und mögen auch die neuronal tief verankerten, „unser generelles Verständnis von der Welt“<sup>65</sup> strukturierenden Deutungsrahmen, die sogenannten *Deep Seated Frames*, statischer Natur sein – die auf der sprachlichen Ebene begegnenden und dort „die Bedeutung einzelner Wörter und Sätze“<sup>66</sup> erfassenden *Surface Frames* sind dennoch nicht in Stein gemeißelt. Vielmehr unterliegen diese – und sei es: langwierigen und mühsamen – Lern- und Veränderungsprozessen, in denen Selbstverständlichkeiten unseres alltäglichen Denkens durch Etablierung und Besetzung alternativer Frames aufgebrochen werden können.<sup>67</sup> Einen solchen Lern- und Veränderungsprozess, in dessen Folge sich Erfahrung- und Gewöhnungseffekte<sup>68</sup> einstellen, sieht man gegenwärtig etwa bei der auch in unsere alltägliche Kommunikation zunehmend Einzug haltenden Verwendung gendersensibler Sprache. Wehlings Einwand, das Adjektiv „sexualisiert“ spiele in unserem Alltag keine Rolle und sei fast nicht mit unserer Welterfahrung verflochten („dieser Begriff ist neuronal gesehen völlig leer“<sup>69</sup>), stellt daher lediglich eine Momentaufnahme dar. Kontinuität schließt Wandel nicht aus, „aber Wandel kann nicht als Änderung, nicht per Dekret eingeführt werden“.<sup>70</sup> Und doch bleibt angesichts der oben angesprochenen kommunikationswissenschaftlichen und kognitionspsychologischen Aspekte zu bedenken, dass der Erfolg einer Botschaft nicht zuletzt davon

---

<sup>63</sup> Wehling, „Sprechen über #MeToo“.

<sup>64</sup> Vgl. z. B. Pinker, *The Stuff of Thought*, 235–278 und Bechtel u. a., „Reality Bites“. Zur Entwicklung und Kritik des Framing-Ansatzes vgl. ferner Matthes, *Framing*, 24–35 und 82–88.

<sup>65</sup> Lakoff und Wehling, *Auf leisen Sohlen ins Gehirn*, 73; zur folgenden Unterscheidung von *Deep Seated Frames* und *Surface Frames* vgl. 73–87.

<sup>66</sup> A.a.O., 75.

<sup>67</sup> Vgl. Wehling, *Politisches Framing*, 34 und 57–60.

<sup>68</sup> Aber auch Abnutzungs- und Ablehnungseffekte. Ein prominentes Beispiel für letzteren Effekt ist der von der Dudenredaktion in Kooperation mit einem Getränkehersteller um die Jahrtausendwende unternommene, aber gescheiterte Versuch, im Deutschen das Adjektiv „sitt“ als Gegenwort zu „durstig“ – analog zu „satt“ als Gegenwort zu „hungrig“ – einzuführen.

<sup>69</sup> Wehling, „Sprechen über #MeToo“.

<sup>70</sup> Luhmann, *Organisation und Entscheidung*, 245 (über den nicht selten durch einen gesellschaftlichen Wertewandel ausgelösten Wandel der geschichtlich stabilisierten Organisationskulturen).

abhängt, inwieweit und wo sie im Gehirn ankommt. Oder anders gesagt: Wenn eine Botschaft Gehör finden soll, muss verstanden werden können, worum es geht.

### 3. Tertium datur?

Doch auch abgesehen von der Frage nach dem mentalen oder emotionalen Wirkungspotenzial von sprachlichen Ausdrücken gilt es in Betracht zu ziehen, dass selbst eine *begrifflich* womöglich klar zu fassende Alternative „sexuelle Gewalt“ *versus* „sexualisierte Gewalt“ nicht nur eine perspektivische Verkürzung des Phänomenbereichs darstellt, sondern auch psychologisch schwer voneinander zu trennen ist, sind doch die Übergänge zwischen den durch beide Begriffe bezeichneten Handlungen sowohl im familiären als auch im institutionellen Bereich fließend. Man wähnt sich gleichsam zwischen Skylla und Charybdis: Bei der Rede von „sexualisierter Gewalt“ wird mit Recht die Gewaltqualität der infrage stehenden Handlungen und der darin zum Ausdruck kommende Machtmissbrauch herausgestellt, doch droht durch „Überbetonung der Gewalt“ aus dem Blick zu geraten, „wie sehr die Sexualität in das Geschehen involviert ist“.<sup>71</sup> Dass der Austragungsort der infrage stehenden gewaltsamen Handlungen trotz alledem die *sexuelle* Ebene ist, das Sexuelle bei diesen Handlungen also nichts Kontingentes darstellt, betont hingegen mit Recht die Rede von „sexueller Gewalt“ – und läuft doch eben dadurch Gefahr, den grundlegenden Aspekt des Machtmissbrauchs abzublenden. Nicht nur für „Forschung, Diagnostik und Behandlung“, sondern auch für eine fundierte öffentliche Diskussion und Aufarbeitung sind jedoch „möglichst exakte und vergleichbare Definitionen“<sup>72</sup> notwendig. Es geht mit anderen Worten darum, „Verkehrtheit, Verbrechen und Verfehlung“ (Ex 34,<sup>73</sup>) dieser Handlungen beim Namen zu nennen. Eine mögliche Lösung könnte darin liegen, „sexuelle Gewalt“ und „sexualisierte Gewalt“ nicht (mehr) *disjunktiv*, sondern *konjunktiv* zu fassen und im Blick auf die infrage stehenden Handlungen fortan von „sexueller *und* sexualisierter Gewalt“ oder von „sexueller\*sexualisierter Gewalt“ zu sprechen. Analog zur Rede z. B. von Leser\*innen, die Raum symbolisieren soll für Personen, die sich in einem binären Geschlechtersystem nicht wiederfinden können oder möchten, soll mit dem

---

<sup>71</sup> Bange, „Sprechen und forschen,“ 28 unter Rekurs auf Hagemann-White, „Grundbegriffe und Fragen“.

<sup>72</sup> Bange, „Definition und Häufigkeit,“ 29.

<sup>73</sup> In der Übersetzung von Janowski, *Das hörende Herz*, 62; im Kontext von Ex 34,6 f.: „JHWH, JHWH, ein barmherziger und gnädiger Gott, langsam zum Zorn und reich an Güte und Treue: der Güte bewahrt den Tausenden, der Verkehrtheit, Verbrechen und Verfehlung vergibt, aber (den Sünder) gewiss nicht aus der Haftung entlässt, der Rechenschaft einfordert bezüglich der Verkehrtheit der Väter an den Söhnen und Enkeln, an der dritten und vierten Generation“ (ebd.).

zwischen „sexuell“ und „sexualisiert“ eingeschobenen Asterisk – im Bibliothekswesen ein Trunkierungszeichen, das als „Platzhalter“ für alle grammatikalisch möglichen Endungen eines Suchbegriffs in digitalen Suchmaschinen fungiert – die irreduzible Prozesshaftigkeit und wesentliche Übergängigkeit zwischen den durch die beiden einzelnen Begriffe jeweils herausgestellten Handlungen verdeutlicht werden, die sich als Kontinuum nicht in säuberlich getrennte „Schubladen“ einordnen lassen.

Eine weitere Möglichkeit, im Sinne einer dritten Option, könnte aber auch darin bestehen, den Begriff „Gewalt“ außen vor zu lassen und, wie Pusch vorschlägt, von „Sexualterror“ zu sprechen<sup>74</sup> – ein Begriff, der den Blick nicht auf das Opfer bzw. Gegenüber, sondern zuvorderst auf die Ausübenden, aber auch auf das Angst und Schrecken auslösende Ereignis lenkt:

„Beim Kampf gegen den Terror stehen die Täter, ihre Festnahme und Verfolgung im Zentrum der Debatte, außerdem umfassende Verfolgungs- und Vergeltungsmaßnahmen gegen sie.

Nicht so beim alltäglichen Terror des Mannes gegen die Frau (bekannt unter den irreführenden Beziehungen ‚häusliche Gewalt‘, ‚sexueller Missbrauch‘ und ‚sexuelle Gewalt‘), bei dem die Medien sich lieber auf die Opfer konzentrieren.“<sup>75</sup> Pusch bezieht sich dabei auf die Erkenntnisse der US-amerikanischen Bürgerrechts- und radikalfeministischen Aktivistin Susan Brownmiller. Brownmiller hat das (feministische) Denken über Vergewaltigung mit ihrem Buch *Against Our Will* (1975) nachhaltig geprägt, in dem sie argumentiert, dass diese Form der Gewalt dem Mann als wirkungsvolles Machtinstrument gegenüber der Frau dient. Vor allem in kriegerischen Auseinandersetzungen, bei Aufständen, Pogromen, Revolutionen, in Strafanstalten sowie seitens Polizeibeamter<sup>76</sup> fungiert die erzwungene Penetration des Mannes als Vehikel der körperlichen Unterwerfung der Frau und als Mittel der sozialen Kontrolle über die Frau:

Die Entdeckung des Mannes, daß seine Genitalien als Waffe zu gebrauchen sind, um damit Furcht und Schrecken zu verbreiten, muß neben dem Feuer und der ersten groben Steinaxt als eine der wichtigsten Entdeckungen in prähistorischer Zeit angesehen werden. Ich glaube, daß Vergewaltigung seit eh und je

---

<sup>74</sup> Vgl. Pusch, *Die Sprache der Eroberinnen*, 69–73; vgl. bereits dies., *Alle Menschen werden Schwestern*, 116.

<sup>75</sup> Pusch, *Die Sprache der Eroberinnen*, 73.

<sup>76</sup> Auf diese Schwerpunktsetzung von Brownmillers Untersuchung verweist auch MacKinnon, *Toward a Feminist Theory*, 173: „Susan Brownmiller [...] examines rape in riots, wars, pogroms, and revolutions; rape by police, parents, prison guards; and rape motivated by racism. Rape in normal circumstances, in everyday life, in ordinary relationships, by men as men, is barely mentioned.“

eine überaus wichtige Funktion innehat. Sie ist nicht mehr und nicht weniger als eine Methode bewußter systematischer Einschüchterung, durch die *alle Männer alle Frauen* in permanenter Angst halten.<sup>77</sup>

Der tatsächliche *Vollzug* der Vergewaltigung, und dies ist wichtig für Puschs Vergleich mit „Terror“, ist allerdings nicht unbedingt nötig, um Frauen zur Unterordnung zu zwingen und darin zu halten: „*Daß* einige Männer vergewaltigen, reicht als Bedrohung aus, um die Frauen im Zustand fortwährender Einschüchterung zu halten, sich ständig bewußt zu sein, daß das biologische Werkzeug des Mannes etwas Furchtbares ist, das sich urplötzlich in eine Waffe verwandeln kann.“<sup>78</sup> Auch „Terror wird ausgeübt, um die Gegenseite in einem Zustand der Angst zu halten“<sup>79</sup>. Das begründet für Pusch die Rede von „Sexualterror“ und „Sexualterroristen“, die es nun unerschrocken ins Visier zu nehmen gelte.

#### 4. Schlussbemerkung

Zur Frage der angemessenen Bezeichnung sexueller Handlungen an oder vor einer anderen Person gegen deren Willen ist abschließend zu bemerken, dass die Befassung mit Begrifflichkeiten, die „Unbegreifliches“ zu benennen versuchen, deshalb so wichtig ist, weil es *Sprache* ist, die unser Handeln prägt und uns Menschen überhaupt erst die Möglichkeit gibt, die Perspektive des Anderen, des Nächsten und des Fernsten, zu übernehmen. Das „Unbegreifliche“, das Überlebende sexueller\*sexualisierter Gewalt in privaten und öffentlichen Kontexten erlitten haben und noch immer erleiden, werden wir nie ganz begreifen. Und doch – weil es nicht nur um reflektierten kirchlich-theologischen Sprachgebrauch, sondern auch um die berechtigte Erwartung kirchlicher *Antworten* geht – muss mit größtmöglicher Anstrengung und Präzision versucht werden, dem „Unbegreiflichen“ im Medium der Sprache einen Weg in die von uns allen gelebte Wirklichkeit zu öffnen.

---

<sup>77</sup> Brownmiller, *Gegen unseren Willen*, 22 (Hervorhebung im Original); vgl. dies., *Against Our Will*, 5: „Rape [...] is nothing more or less than a conscious process of intimidation by which *all men* keep *all women* in a state of fear“ (Hervorhebung im Original) – teilweise zitiert bei Pusch, *Die Sprache der Eroberinnen*, 70, die darauf hinweist, dass Brownmillers Erkenntnis, sexuelle Gewalt diene dem Mann zur Unterwerfung und Demütigung der Frau, durch den „Ausdruck ‚sexualisierte Gewalt‘ nicht besonders klar zum Ausdruck gebracht“ (73) werde. Zur Deutung von Vergewaltigung vgl. auch die oben in Anm. 40–44 angegebene Literatur.

<sup>78</sup> Brownmiller, *Gegen unseren Willen*, 172 (Hervorhebung im Original). Zur Kritik an Brownmiller vgl. Harten, *Sexualität, Mißbrauch, Gewalt*, der Brownmillers Argumentation als „soziobiologistische[] Theorie“ der Vergewaltigung bezeichnet, die „zur Mythologisierung der Sexualität im allgemeinen und zur Dämonisierung der männlichen Sexualität im besonderen“ (182) beitrage.

<sup>79</sup> Pusch, *Die Sprache der Eroberinnen*, 73.

Gerhard Schreiber: „Begriffe vom Unbegreiflichen. Beobachtungen zur Rede von ‚sexueller Gewalt‘ und ‚sexualisierter Gewalt‘“, in: *Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten. Neue interdisziplinäre Perspektiven*, hg. von Mathias Wirth, Isabelle Noth u. Silvia Schroer, Berlin u. Boston: De Gruyter 2021, S. 123-145.

## Literatur

Améry, Jean. *Jenseits von Schuld und Sühne. Bewältigungsversuche eines Überwältigten*. Stuttgart: Klett-Cotta, 1977.

Amesberger, Helga, Katrin Auer und Brigitte Halbmayr. „Sexualisierte Gewalt gegen Frauen während der NS-Verfolgung.“ *Context* 21/6–7 (2003): 7–11.

Bange, Dirk. „Definition und Häufigkeit von sexuellem Missbrauch.“ In *Sexueller Missbrauch*. Bd. 1, *Grundlagen und Konzepte*, hg. v. Wilhelm Körner und Albert Lenz, 29–37. Göttingen u. a.: Hogrefe, 2004.

Bange, Dirk. „Definitionen und Begriffe.“ In *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch*, hg. v. ders. und Wilhelm Körner, 47–52. Göttingen u. a.: Hogrefe, 2002.

Bange, Dirk und Thomas Schlingmann. „Sexuelle Erregung als Faktor der Verunsicherung sexuell missbrauchter Jungen.“ *Kindesmisshandlung & -vernachlässigung* 19/1 (2016): 28–43.

Bange, Dirk. *Sexueller Missbrauch an Jungen. Die Mauer des Schweigens*. Göttingen u. a.: Hogrefe, 2007.

Bange, Dirk. „Sprechen und forschen über das Unsagbare. Sexueller Missbrauch, sexuelle oder sexualisierte Gewalt – was unterschiedliche Begriffe bedeuten und wie sie entstanden sind.“ *dji impulse* 116 (2017): 28–31.

Barros-Loscertales, Alfonso u. a. „Reading salt activates gustatory brain regions: fMRI evidence for semantic grounding in a novel sensory modality.“ *Cerebral Cortex* 22 (2012): 2554–2263.

Bechtel, Michael M. u. a. „Reality Bites. The Limits of Framing Effects in Salient Policy Decisions.“ *Political Science Research and Methods* 3 (2015): 683–695.

Bóasdóttir, Sólveig Anna. *Violence, Power and Justice. A Feminist Contribution to Christian Sexual Ethics*. Stockholm: Almqvist och Wiksell, 1998.

Braun, Gisela und Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Hg. *Gegen sexuellen Mißbrauch an Mädchen und Jungen. Ein Ratgeber für Mütter und Väter*. Köln: Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, 1993.

Brockhaus, Ulrike und Maren Kolshorn. *Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Mythen, Fakten, Theorien*. Frankfurt a. M. und New York: Campus, 1993.

Brownmiller, Susan. *Against Our Will. Men, Women and Rape*. New York: Simon & Schuster, 1975.

Brownmiller, Susan. *Gegen unseren Willen. Vergewaltigung und Männerherrschaft*, übers. v. Ivonne Carroux. Frankfurt a. M.: Fischer, 1978.

Buddeberg, Claus. *Sexualberatung. Eine Einführung für Ärzte, Psychotherapeuten und Familienberater*. Stuttgart: Thieme, 2005<sup>4</sup>.

Gerhard Schreiber: „Begriffe vom Unbegreiflichen. Beobachtungen zur Rede von ‚sexueller Gewalt‘ und ‚sexualisierter Gewalt‘“, in: *Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten. Neue interdisziplinäre Perspektiven*, hg. von Mathias Wirth, Isabelle Noth u. Silvia Schroer, Berlin u. Boston: De Gruyter 2021, S. 123-145.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). *Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung*. Berlin: BMFSFJ, 2011.

Bundesministerium für Familien und Jugend (BMFJ). *(K)ein sicherer Ort. Sexuelle Gewalt an Kindern*. Wien: BMFJ, 2016<sup>7</sup>.

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, Frauen gegen Gewalt e.V. (bff). „Sexualisierte Gewalt. Merkmale und Tatsachen.“ *Frauen gegen Gewalt Infothek*, [www.frauen-gegen-gewalt.de/de/was-ist-das-187.html](http://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/was-ist-das-187.html) (letzter Zugriff: 15.11.2019).

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). „Prävention sexualisierter Gewalt.“ *Forum Sexualaufklärung 2* (2018).

Busse, Dietrich. *Frame-Semantik. Ein Kompendium*. Berlin und Boston: Walter de Gruyter, 2012.

Cahill, Ann J. *Rethinking Rape*. Ithaka: Cornell University Press, 2001.

Claußen, Ulf. „Gewalt (Gewalthandlung).“ In *Evangelisches Soziallexikon*, hg. v. Martin Honecker u. a., 602–606. Stuttgart: Kohlhammer, 2001<sup>8</sup>.

Cossins, Anne. *Masculinities, Sexualities, and Child Sexual Abuse*. The Hague, London und Boston: Kluwer Law International, 2000.

De Montesquieu, Charles-Louis de Secondat, Baron de la Brède. *Vom Geist der Gesetze*, übers. v. Kurt Weigand. Stuttgart: Reclam, 1984.

Deutscher Bundestag. „Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.“ *BT-Drucksache 18/12037*, 24.04.2017, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/120/1812037.pdf> (letzter Zugriff: 15.11.2019).

Dieregsweiler, Renate. *Krieg – Vergewaltigung – Asyl. Die Bedeutung von Vergewaltigung im Krieg und ihre Bewertung in der bundesdeutschen Asylrechtsprechung*. Sinzheim: Pro Universitate Verlag, 1997.

DUDEN. „sexualisieren.“ In *DUDEN. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in 10 Bänden*, 3460. Bd. 10/8. Mannheim u. a.: Dudenverlag, 1999<sup>3</sup>.

Dudenredaktion, Hg. *Deutsches Universalwörterbuch*. Berlin: Dudenverlag, 2016<sup>9</sup>.

Dudenredaktion, Hg. *Die Grammatik*. Berlin: Dudenverlag, 2016<sup>9</sup>.

Entman, Robert M. „Framing: Toward Clarification of a Fractured Paradigm.“ *Journal of Communication* 43/4 (1993): 51–58.

González, Julio u. a. „Reading cinnamon activates olfactory brain regions.“ *Neuroimage* 32 (2006): 906–912.

Groth, A. Nicholas, William F. Hobson und Thomas S. Gary. „The Child Molester: Clinical Observations.“ *Journal of Social Work & Human Sexuality* 1/1–2 (1982): 129–144.

Gerhard Schreiber: „Begriffe vom Unbegreiflichen. Beobachtungen zur Rede von ‚sexueller Gewalt‘ und ‚sexualisierter Gewalt‘“, in: *Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten. Neue interdisziplinäre Perspektiven*, hg. von Mathias Wirth, Isabelle Noth u. Silvia Schroer, Berlin u. Boston: De Gruyter 2021, S. 123-145.

Gössel, Karl Heinz. *Das neue Sexualstrafrecht. Eine systematische Darstellung für die Praxis*. Berlin: Walter de Gruyter, 2005.

Hagemann-White, Carol. „Grundbegriffe und Fragen der Ethik bei der Forschung über Gewalt im Geschlechterverhältnis.“ In *Forschungsmanual Gewalt. Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen und sexualisierter Gewalt*, hg. v. Cornelia Helfferich u. a., 13–32. Wiesbaden: Springer VS, 2016.

Hagemann-White, Carol. „Was tun? Gewalt in der Sexualität verbieten? Gewalt entsexualisieren?“ In *Heterosexuelle Verhältnisse*, hg. v. Sonja Düring und Magret Hauch, 145–159. Stuttgart: Enke, 1995.

Harten, Hans-Christian. *Sexualität, Mißbrauch, Gewalt. Das Geschlechterverhältnis und die Sexualisierung von Aggressionen*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1995.

Heiliger, Anita. „Jeder Mann ein potentieller Täter? Männliche Sozialisation und sexuelle Übergriffe auf Mädchen und Frauen.“ In *Skandal und Alltag. Sexueller Missbrauch und Gegenstrategien*, hg. v. Gitti Hentschel, 203–219. Berlin: Orlanda, 1996.

Heiliger, Anita und Constance Engelfried. *Sexuelle Gewalt. Männliche Sozialisation und potentielle Täterschaft*. Frankfurt a. M. und New York: Campus, 1995.

Heiliger, Anita. „Sexuelle Mißbraucher: Täter im Spektrum der Normalität.“ *Psychologie und Gesellschaftskritik* 20/1–2 (1996): 29–42.

Helming, Elisabeth u. a. *Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen*. München: Deutsches Jugendinstitut, 2011.

Herman, Judith L. „Sex Offenders: A Feminist Perspective.“ In *Handbook of Sexual Assault. Issues, Theories and Treatment of the Offender*, hg. v. William Lamont Marshall, D. Richard Laws und Howard E. Barbaree, 177–193. New York: Springer, 1990.

Hermanns, Fritz. „Attitüde, Einstellung, Haltung. Empfehlung eines psychologischen Begriffs zu linguistischer Verwendung.“ In *Neue deutsche Sprachgeschichte. Mentalitäts-, kultur- und sozialgeschichtliche Zusammenhänge*, hg. v. Dieter Cherubim, Karlheinz Jakob und Angelika Linke, 65–89. Berlin und New York: Walter de Gruyter, 2002.

Heynen, Susanne. *Vergewaltigt. Die Bedeutung subjektiver Theorien für Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung*. Weinheim und München: Juventa, 2000.

Huckele, Andreas. „Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt oder sexualisierte Gewalt? Wie sage ich das, was ich meine?“ *Andreas Huckele. Kommunikation ist möglich!* (Blog), 11.01.2017, <https://andreas-huckele.de/sexualisierte-gewalt-sexueller-missbrauch> (letzter Zugriff: 15.11.2019).

Huckele, Andreas (Pseudonym Jürgen Dehmers). *Wie laut soll ich denn noch schreien? – Die Odenwaldschule und der sexuelle Missbrauch*. Reinbek b. Hamburg: Rowohlt, 2011.

Igwe, Leo. „‚Baby Farm‘ Girls and the Sale of Children in Nigeria,“ *Butterflies and Wheels*, 04.06.2011, <https://t1p.de/rpfz> (letzter Zugriff: 15.11.2019).

Janowski, Bernd. *Das hörende Herz. Beiträge zur Theologie und Anthropologie des Alten Testaments* 6. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2018.

Gerhard Schreiber: „Begriffe vom Unbegreiflichen. Beobachtungen zur Rede von ‚sexueller Gewalt‘ und ‚sexualisierter Gewalt‘“, in: *Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten. Neue interdisziplinäre Perspektiven*, hg. von Mathias Wirth, Isabelle Noth u. Silvia Schroer, Berlin u. Boston: De Gruyter 2021, S. 123-145.

Jud, Andreas. „Sexueller Kindesmissbrauch – Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten.“ In *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*, hg. v. Jörg M. Fegert u. a., 41–49. Berlin und Heidelberg: Springer, 2015.

Kappler, Katrin. *Die Verfolgungen wegen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität als Verbrechen gegen die Menschlichkeit*. Baden-Baden: Nomos, 2019.

Kavemann, Barbara u. a. *Erinnern, Schweigen und Sprechen nach sexueller Gewalt in der Kindheit. Ergebnisse einer Interviewstudie mit Frauen und Männern, die als Kind sexuelle Gewalt erlebt haben*. Wiesbaden: Springer VS, 2016.

Krug, Etienne G. u. a. *World Report on Violence and Health*. Genf: WHO, 2002.

Kuhle, Laura F., Dorit Grundmann und Klaus M. Beier. „Sexueller Missbrauch von Kindern: Ursachen und Verursacher.“ In *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*, hg. v. Jörg Fegert u. a., 110–129. Berlin und Heidelberg: Springer, 2014.

Kuhn, Kristine M. „Communicating Uncertainty: Framing Effects on Responses to Vague Probabilities.“ *Organizational Behavior and Human Decision Processes* 71/1 (1997): 55–83.

Kühne, Rinaldo. *Emotionale Framing-Effekte auf Einstellungen. Eine theoretische Modellierung und empirische Überprüfung der Wirkungsmechanismen*. Rezeptionsforschung 33. Baden-Baden: Nomos, 2015.

Künzel, Christine. *Vergewaltigungslektüren. Zur Codierung sexueller Gewalt in Literatur und Recht*. Frankfurt a. M. und New York: Campus, 2003.

Lakoff, George und Elisabeth Wehling. *Aufleisen Sohlen ins Gehirn. Politische Sprache und ihre heimliche Macht*. Heidelberg: Carl-Auer-Verlag, 2016<sup>4</sup>.

Luca, Renate. *Zwischen Ohnmacht und Allmacht. Unterschiede im Erleben medialer Gewalt von Mädchen und Jungen*. Frankfurt a. M. und New York: Campus, 1993.

Luhmann, Niklas. *Organisation und Entscheidung*. Opladen und Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 2000.

Löchel, Rolf. „Die wunderbare Welt des Feminismus. Anne Wizorek lässt dem Aufschrei ein Buch folgen.“ *Literaturkritik.de*, Nr. 1, Januar 2015, <https://literaturkritik.de/id/20119> (letzter Zugriff: 15.11.2019).

MacKinnon, Catharine A. *Toward a Feminist Theory of the State*. Cambridge und London: Harvard University Press, 1989.

Matthes, Jörg. *Framing*. Baden-Baden: Nomos, 2014.

Mauer, Sandra. *Die Frau als besonderes Schutzobjekt strafrechtlicher Normen. Ein Rechtsvergleich zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin: Logos, 2009.

- Gerhard Schreiber: „Begriffe vom Unbegreiflichen. Beobachtungen zur Rede von ‚sexueller Gewalt‘ und ‚sexualisierter Gewalt‘“, in: *Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten. Neue interdisziplinäre Perspektiven*, hg. von Mathias Wirth, Isabelle Noth u. Silvia Schroer, Berlin u. Boston: De Gruyter 2021, S. 123-145.
- Mayer, Marina. „Kein Thema der Vergangenheit“ – Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen.“ *Soziale Passagen* 4 (2012): 91–108.
- Menzel, Birgit und Helge Peters. *Sexuelle Gewalt. Eine definitionstheoretische Untersuchung*. Konstanz: UVK, 2003.
- Meyer, Katrin und Stefanie Schälin. „Macht – Ohnmacht: umstrittene Gegensätze in der Geschlechterforschung.“ In *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*, hg. v. Beate Kortendiek, Birgit Riegraf und Katja Sabisch, 135–144. Wiesbaden: Springer VS, 2019.
- Pinker, Steven. *The Stuff of Thought. Language as a Window into Human Nature*. London: Lane, 2007.
- Pramer, Philip. „Wie der Boulevard sexuelle Gewalt verharmlost,“ *Kobuk*, 08.03.2019, [www.kobuk.at/2019/03/wie-der-boulevard-sexuelle-gewalt-verharmlost](http://www.kobuk.at/2019/03/wie-der-boulevard-sexuelle-gewalt-verharmlost) (Zugriff: 15.11.2019).
- Pro familia Bundesverband. *Sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt im Blick neuer Forschung. Grundlagen für die menschenrechtsbasierte Sexualpädagogik und Präventionsarbeit*. Frankfurt a. M.: Fachtag Sexualpädagogik meets Wissenschaft, 2012.
- Pusch, Luise F. *Alle Menschen werden Schwestern. Feministische Sprachkritik*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1990.
- Pusch, Luise F. *Die Sprache der Eroberinnen und andere Glossen*. Göttingen: Wallstein, 2016.
- Reschke, Daniella. *Lebenszyklus der sexualisierten Gewalt*. Norderstedt: TWENTYSIX, 2016.
- Ritter, Sabine und Friederike Koch. „Definition: Was ist sexuelle Gewalt?“ In: *Lebenswut — Lebensmut. Sexuelle Gewalt in der Kindheit. Biographische Interviews*, hg. v. dies., 24–29. Pfaffenweiler: Centaurus, 1995.
- Schemer, Christian. „Priming, Framing, Stereotype.“ In *Handbuch Medienwirkungsforschung*, hg. v. Wolfgang Schweiger und Andreas Fahr, 153–169. Wiesbaden: Springer VS, 2013.
- Schenk, Michael. *Medienwirkungsforschung*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2007<sup>3</sup>.
- Scheufele, Bertram. *Frames – Framing – Framing-Effekte. Theoretische und methodische Grundlegung des Framing-Ansatzes sowie empirische Befunde zur Nachrichtenproduktion*. Wiesbaden: Springer VS, 2003.
- Scheufele, Bertram. *Sexueller Missbrauch – Mediendarstellung und Medienwirkung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2005.
- Schwarzer, Alice. *Der „kleine Unterschied“ und seine großen Folgen. Frauen über sich. Beginn einer Befreiung*. Frankfurt a. M.: Fischer, 1975.
- Schweikhardt, Josef. „Sex und Gewalt. Phänomene der Medienrezeption.“ *Maske und Kothurn* 25/3–4 (1979): 263–280.
- Smaus, Gerlinda. „Physische Gewalt und die Macht des Patriarchats.“ *Kriminologisches Journal* 26/2 (1994): 82–104.

Gerhard Schreiber: „Begriffe vom Unbegreiflichen. Beobachtungen zur Rede von ‚sexueller Gewalt‘ und ‚sexualisierter Gewalt‘“, in: *Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten. Neue interdisziplinäre Perspektiven*, hg. von Mathias Wirth, Isabelle Noth u. Silvia Schroer, Berlin u. Boston: De Gruyter 2021, S. 123-145.

Springer, Alfred. „Sexuelle Gewalt – sexualisierte Gewalt,“ *Psychiatria Danubina* 17/3–4 (2005): 172–189.

Stephan, Thomas. *Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen. (§ 182 StGB)*. Marburg: Tectum, 2002.

Stocké, Volker. „Framing ist nicht gleich Framing. Eine Typologie unterschiedlicher Framing-Effekte und Theorien zu ihrer Erklärung.“ In *Jahrbuch für Handlungs- und Entscheidungstheorie* (Folge 1/2001), hg. v. Ulrich Druwe, Volker Kunz und Thomas Plümper, 75–105. Wiesbaden: Springer, 2001.

Stocké, Volker. *Framing und Rationalität. Die Bedeutung der Informationsdarstellung für das Entscheidungsverhalten*. München: R. Oldenbourg, 2002.

United Nations Security Council. „Resolution 1820 (2008) vom 19. Juni 2008,“ [https://www.un.org/depts/german/sr/sr\\_07-08/sr1820.pdf](https://www.un.org/depts/german/sr/sr_07-08/sr1820.pdf) (letzter Zugriff: 11.11.2019).

Wehling, Elisabeth. *Politisches Framing. Wie eine Nation sich ihr Denken einredet – und daraus Politik macht*. Edition medienpraxis 14. Köln: Herbert von Halem, 2018.

Wehling, Elisabeth. „Sprechen über #MeToo. Alle reden über Framing – so funktioniert es,“ *SPIEGEL-ONLINE*, 12.10.2018, <https://t1p.de/2xo4> (letzter Zugriff: 15.11.2019).

WHO, *Global Consultation on Violence and Health. Violence: A Public Health Priority*. Genf: WHO, 1996.

WHO. *Weltbericht Gewalt und Gesundheit. Zusammenfassung*, übers. v. WHO-Regionalbüro für Europa. Genf: WHO, 2003.

Wizorek, Anne. *Weil ein Aufschrei nicht reicht. Für einen Feminismus von heute*. Frankfurt a. M.: Fischer, 2014.

Ziem, Alexander. „Frames als Prädikations- und Medienrahmen: Auf dem Weg zu einem integrativen Ansatz?“ In *Online-Diskurse. Theorien und Methoden transmedialer Online-Diskursforschung*, hg. v. Claudia Fraas, Stefan Meier und Christian Pentzold, 136–172. Köln: Herbert von Halem, 2014.